

# Ihre Webinar-FAQs im Überblick: TK-Fachwebinar Beschäftigung von Rentnern vom 22. Mai 2025

Damit Sie die Webinarinhalte noch besser nutzen können, finden Sie hier die häufigsten Fragen aus dem Webinar kompakt beantwortet. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung – und freuen uns schon jetzt auf ein Wiedersehen in einer unserer nächsten Veranstaltungen!

**Besteht bei freiwillig versicherten Rentnern mit Beitragsgruppenschlüssel 9111 ein Anspruch auf Krankengeld. Welcher Beitrag ist hier für den AN zu bezahlen?**

Die Meldung muss mit 9111 erfolgen, wenn die Beschäftigung versicherungsfrei ist. Bei Beziehern einer Vollrente besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Es ist der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung zu bezahlen.

**Muss der AN formal abgemeldet werden und als geringfügiger Beschäftigter wieder neu angemeldet werden als Rentner?**

Wenn der AN mit Rentenbeginn in eine geringfügige Beschäftigung wechselt, muss bei der Krankenkasse abgemeldet und bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Sonst muss bei jedem Wechsel der Beitragsgruppe oder der Personengruppe ab- und angemeldet werden.

**Ergibt eine Fortsetzung der Zahlungen in eine betriebliche Altersvorsorge als Rentner in einer Beschäftigung noch Sinn?**

Sofern der Rentner weiterarbeitet, ist es nach eigenem Ermessen sinnvoll, weiter

in eine bAV einzuzahlen, da diese ja erst zum Austritt aus der Beschäftigung zur Auszahlung kommt.

**Was wäre, wenn ein/e beschäftigte/r Rentner/in in einem Minijob noch zusätzlich einen Tankgutschein neben der betrieblichen Altersvorsorge vom Arbeitgeber erhält?**

Hier muss geprüft werden, ob der Tankgutschein dem regelmäßigen Arbeitsentgelt zuzuordnen ist. Sofern dies zutrifft, erhöht der Gutschein das Einkommen und muss beitragsrechtlich berücksichtigt werden.

**Kann eine kurzfristige Beschäftigung nach dem Rentenbeginn auch erfolgen, wenn zuvor eine reguläre geringfügige Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber ausgeübt wurde?**

Dies ist möglich, aber nur nach dem Rentenbeginn, da man nicht von einer berufsmäßigen Beschäftigung ausgeht. Die Prüfung der Kurzfristigkeit bleibt allerdings bestehen.

**Kann eine kurzfristige Beschäftigung auch direkt nach Austritt aus einer Vollzeitbeschäftigung, also als Rentner in Anspruch genommen werden oder gibt es eine Wartezeit?**

Auch ein Rentner kann nach dem Ausscheiden aus der regulären Vollzeitbeschäftigung und

Beginn der Rente eine kurzfristige Beschäftigung aufnehmen. Es gibt dabei keine Wartezeiten, da ab Rentenbeginn keine Berufsmäßigkeit mehr besteht bzw. zu prüfen ist.

**Bleiben Mitarbeitende mit dem monatlichen Gehalt im Übergangsbereich, wenn das Einkommen nur durch die Zahlung von mtl. Überstunden die Übergangsgrenze im Midijob übersteigt?**

Bei einer Pauschalabgeltung von Überstunden gelten diese bei monatlicher Zahlung als regelmäßiges Entgelt und müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden. Wenn dann die Grenze für den Übergangsbereich überschritten wird, handelt es sich nicht mehr um einen Midijob. Die Prüfung und Meldungen für beschäftigte Rentner erfolgt unabhängig davon, ob es sich um einem Midijob handelt.

**Wenn ein Mitarbeiter die Altersrente für Schwerbehinderte bekommt, vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Gelten da die gleichen Versicherungspflichten wie bei Altersrenten ohne Schwerbehinderung?**

Ja, denn hier werden keine Unterschiede in den Arten der Rentenbezüge gemacht.

**Was ist bei einem Rentner, der als Schwerbehinderter 2 Jahre vor Altersgrenze in Rente geht? Ist er dann weiter RV-Pflichtig? ALV Pflichtig?**

Es besteht weiterhin Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind nur noch durch den Arbeitgeber die Beiträge zur RV und ALV abzuführen.

**Pensionär vor Erreichen der Regelaltersgrenze: Ist er RV+AV-frei, wenn ein Gewährleistungsbescheid vorliegt?**

Rentenversicherungsfrei sind Pensionäre, wenn die Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wegen Erreichens der Altersgrenze gewährt wird. Den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen müssen Sie allerdings entrichten. Arbeitslosenversicherungspflicht besteht grundsätzlich auch für Beamten im Ruhestand, es sei denn, die Beschäftigten haben die Altersgrenze für die Regelaltersrente bereits erreicht. In diesem Fall zahlen Sie nur noch den Arbeitgeberanteil.

**Woher erfährt der Arbeitgeber, dass ein Mitarbeiter im laufenden Arbeitsverhältnis Rente (Voll- oder Teilrente) bezieht? Insbesondere, wenn der Mitarbeiter dies nicht mitgeteilt hat.**

Sie können die Info in erste Linie nur von Ihrem Mitarbeitenden erhalten. Er ist dazu verpflichtet, Sie zu informieren. So können Sie mit diesen Unterlagen bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger belegen, dass Sie versicherungs- und beitragsrechtlich richtig beurteilt haben.

**Wenn ein Pensionär vor der gesetzlichen Regelaltersgrenze bereits eine Pension erhält, da er z.B. bei der Bundeswehr das erforderliche Alter erreicht hat, muss er trotzdem den Arbeitnehmeranteil für die RV zahlen?**

Sofern der Rentner eine Beschäftigung ausübt, sind Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber zu entrichten.

**Warum muss der AN die ermäßigte KV allein übernehmen? Warum muss der AG keine KV mehr zahlen, wenn wir einen Vollrentner beschäftigen?**

Der Arbeitgeber muss auch der Anteil zur Krankenversicherung für einen beschäftigten Rentner gezahlt werden. Es ist jedoch nur der ermäßigte Beitragssatz zu berechnen.

**Muss der Arbeitgeber bei den Arbeitnehmern nachfassen, welche 64 und älter sind, oder bekommt der AG über den Rentenversicherer automatisch eine Info bzgl. Rentenleistungen?**

Die Aufgabe liegt bei den Arbeitnehmern. Nachfragen dürfen Sie natürlich trotzdem. Die Krankenkassen erhalten die Information über die Rente. Ggf. werden Sie angeschrieben, damit die Meldung korrigiert werden kann.

**Wie ist die AV bei einem Altersrentner aus einem Versorgungswerk zu melden, der zwar beim Versorgungswerk eine Regelaltersrente bezieht, aber noch nicht die gesetzl. Regelaltersgrenze erreicht hat?**

Wenn der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente noch nicht erreicht hat, bleibt es bei der Versicherungspflicht in der ALV.

**Ab 01.07.2025 kann AG lt. Wachstumschancengesetz – Ab 01.07.2025 AV + RV dem Rentner zukommen lassen. Ist das so korrekt?**

Diese Regelung sollte so umgesetzt werden. Bisher gibt es aber keine konkreten Aussagen dazu. Wir gehen daher davon aus, dass es zum 01.07.2025 dazu keine Regelung geben wird!

## **Was ist der Unterschied Teilrente- Vollrente - Regelaltersgrenze?**

Teilrente: Die Teilrente ist eine flexible Form der Altersrente, bei der Menschen ab 63 Jahren einen Teil ihrer Altersrente beziehen können.

Vollrente: Die Vollrente ist die gesamte Altersrente. Regelaltersgrenze: Die Regelaltersgrenze ist das gesetzlich festgelegte Alter, ab dem eine Person Anspruch auf die reguläre Altersrente ohne Abzüge hat. In Deutschland steigt die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre, abhängig vom Geburtsjahr. Für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

## **Wieviel Stunden darf ein Voll erwerbsminderter Rentner noch arbeiten?**

Ein Rentner mit einer vollen Erwerbsminderungsrente darf nicht mehr als 3 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

## **Wir haben MA, die auch die 45 Jahre voll haben. Wie gehen wir da vor, wenn er/sie weiter tätig werden möchte? Was gibt es hier für Möglichkeiten?**

Die Dauer der Beschäftigung ist für die sozialversicherungsrechtliche Prüfung nicht relevant. Sobald der Mitarbeitende eine Rente bezieht und beschäftigt wird, gelten inhaltlich die Punkte des Webinars.

## **Ist es richtig, dass ein vollbeschäftigt er Rentner mit vollem Rentenbezug, kein Anspruch auf Krankengeld haben?**

Das ist richtig, denn ein beschäftigter Rentner mit vollem Rentenbezug zahlt nur noch den ermäßigen Beitragssatz und kann daher kein Krankengeld mehr erhalten.

## **Können wir einen Rentner (Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, besonders langjährig Versicherter), der bei einem anderen AG eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (556 Euro) ausübt, zusätzlich kurzfristig beschäftigen?**

Eine weitere Beschäftigung ist durchaus möglich. Die Regelungen sind da nicht anders als bei Beschäftigten ohne Rente.

## **Ist es richtig, dass selbstzahlende, freiwillig Versicherte Altersvollrentner den vollen und nicht ermäßigen Beitrag in der KV zahlen?**

Ein freiwillig versicherter Arbeitnehmer mit

einer Vollrente zahlt auch als selbstzahlendes Mitglied ab dem Zeitpunkt des Rentenbezuges den ermäßigen Beitragssatz.

## **Was passiert, wenn ein AN in Regelaltersrente geht und dann weiterarbeitet mit einem Hinausschiebungsvertrag. Er bezieht aber auch VOLLRENTE. Wird seine Rente dann noch einmal neu berechnet, weil er weiterhin einzahlt?**

Wenn ein Rentner weiterarbeitet und sich entschieden hat auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu verzichten, so zahlt der Arbeitnehmer auch selber weiter Beiträge ein. Dies erhöht auch seine Rentenansprüche. Hinsichtlich der Berechnung der Renten wäre hier der Rentenversicherungsträger zu befragen.

## **Haben Teilerwerbsminderungsrentner auch Anspruch auf Krankengeld?**

Ja, Rentner mit einer Teilrente haben Anspruch auf Krankengeld, da diese auch aus dem allgemeinen Beitragssatz Beiträge zu entrichten haben.

## **Unterscheidet man bei der Beurteilung zwischen befristeten und unbefristeten EM- Rentnern in der Beurteilung der SV Pflicht?**

Bei EM-Rentner unterscheidet man nur nach teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

## **Ein Mitarbeiter, der weiterhin beschäftigt und freiwillig versichert ist und trotz einer Vollrente vor Erreichen der Regelaltersrente mit dem Beitragsschlüssel 9111 gemeldet ist und KV bis zur Beitragsbemessungsgrenze zahlt, hat keinen Anspruch auf Krankengeld. Kann er dann die Entgeltabrechnungen bei seiner Krankenkasse einreichen und zu viel gezahlte KV zurückfordern?**

Das ist richtig. Mit dem Bezug einer Vollrente muss nur noch der ermäßigte KV-Beitrag gezahlt werden und es besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Wenn sein Brutto-Gehalt und die Brutto-Rente die BBG übersteigen, dann benötigen wir alle Gehaltsabrechnungen und erstatten die zu viel gezahlten Beiträge.

## **Warum heißt es denn vorgezogene Altersrente? Ist das die mit Abzügen vor Eintritt der Regelaltersrente?**

Sobald der Mitarbeitende vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Rentenbezug geht, erhält er eine verminderte Rente. Damit ist die eigentliche Altersrente "vorgezogen".

**Muss ein Vollrentner, der weiterarbeitet, zwingend den PGR 101 bekommen/behalten?**

Altersvollrentner werden vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit PGR 120 und nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit 119 oder 120 (Verzicht der RV-Freiheit) gemeldet. Nur Bezieher von Teilrenten werden weiterhin mit PGR 101 gemeldet.

**Wird bei einer Rentnerin die Witwenrente gekürzt, wenn sie geringfügig beschäftigt ist?**

Wird neben einer Witwenrente weiteres Einkommen bezogen, werden diese oberhalb eines bestimmten Freibetrags zu 40 Prozent auf Ihre Rente angerechnet. Ausgenommen davon ist die Zeit des „Sterbevierteljahres“. Weitere Informationen erhalten Sie beim Rentenversicherungsträger.

**Ein Mitarbeitender bezieht eine Altersrente. In seiner Beschäftigung hat er auf die Versicherungsfreiheit in der RV verzichtet. Kann die Altersrente dann auch noch im lfd. Bezug in einen Teilrente geändert werden?**

Ja, ein Wechsel von einer Altersrente auf eine Teilrente ist im laufenden Bezug möglich. In dem Zusammenhang ist der Verzicht auf die RV-Freiheit zu berücksichtigen.

**Ein Rentenbezug wurde vom Mitarbeitenden erst verspätet mitgeteilt. Dadurch kam es beim Arbeitgeber für die laufende Beschäftigung zu falschen Meldungen. Was ist zu tun?**

In dem Fall muss rückwirkend eine Abmeldung der Beschäftigung und mit Rentenbeginn eine Anmeldung erfolgen.

**Muss sich der AG schriftlich bestätigen lassen, dass der Mitarbeiter bei Erreichen der Regelaltersrente auf den RV-Beitrag verzichtet bzw. zahlen möchte?**

Ja, der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Erreichen

**Wie sind Mitarbeiter in der Rentenversicherung einzuordnen, die vorher im Versorgungswerk versichert waren und nun laut Versorgungswerk Rentner sind und nicht mehr einzahlen müssen (meist mit 63 Jahren). Und wird, falls diese voll rentenversicherungspflichtig sind, ein Rentenanspruch aus den Beiträgen generiert?**

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB VI sind in der gesetzlichen Rentenversicherung Personen versicherungsfrei, die nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen.